

Amtliche Bekanntmachung

2015

Ausgegeben Karlsruhe, den 26. Mai 2015

Nr. 35

I n h a l t

Seite

Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im weiterbildenden Masterstudiengang Altbaustandsetzung am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	218
---	------------

Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im weiterbildenden Masterstudiengang Altbauinstandsetzung am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 22. Mai 2015

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S.99, 167), §§ 31 Abs. 3, 59 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3.HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 65, 6799 ff.), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 99, 168) , in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 09. Mai 2014 (GBl. S. 262) hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 18. Mai 2015 die nachstehende Satzung beschlossen

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vergibt die im weiterbildenden Masterstudiengang Altbauinstandsetzung zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Sind für den weiterbildenden Masterstudiengang Altbauinstandsetzung Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung- ZZVO) festgelegt, findet ein Zugangs- und erforderlichenfalls ein Auswahlverfahren statt. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen i.S.d. §§ 2 bis 6 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet im Anschluss an das Zugangsverfahren ein Auswahlverfahren i.S.d. §§ 6 bis 8 statt. Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Abs. 3 statt.
- (3) Sind für den weiterbildenden Masterstudiengang Altbauinstandsetzung keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt, findet ein Zugangsverfahren statt. In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentscheidung aufgrund der in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 2 bis 6). Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

§ 2 Fristen

- (1) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Sind für den weiterbildenden Masterstudiengang Altbauinstandsetzung am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) durch die jeweils geltende ZZVO Zulassungszahlen festgesetzt, muss der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen

➤ bis zum **15. Juli eines Jahres**

beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein (Ausschlussfrist).

Sind für den weiterbildenden Masterstudiengang Altbauinstandsetzung am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) keine Zulassungszahlen festgesetzt, ist die Frist keine Ausschlussfrist.

§ 3 Form des Antrages

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS und falls vorhanden Diploma Supplement.
 2. Nachweise der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen,
 3. schriftliche Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers darüber, ob sie/er in dem weiterbildenden Masterstudiengang Altbauinstandsetzung oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
 4. ein Nachweis über die studiengangsspezifische qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3,
 5. ein Motivationsschreiben der Bewerberin/des Bewerbers,
 6. ein tabellarischer Lebenslauf
 7. sofern vorhanden Nachweise über wissenschaftliche und/oder berufliche Leistungen im Sinne des §10
 8. für ausländische und staatenlose Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung und
 9. ggf. weitere in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten Unterlagen.

Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) Die Zulassung zu dem weiterbildenden Masterstudiengang Altbauinstandsetzung kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 3 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die/der Bewerber/in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des weiterbildenden Masterstudiengangs Altbauinstandsetzung abschließt.

In diesem Fall kann im Rahmen der Zugangs- und Auswahlentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Die/der Bewerber/in nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote und den bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen am Zugangs- und Auswahlverfahren teil. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) beizulegen.

§ 4 Zugangs- und Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Zugangs- und Auswahlentscheidung setzt die Fakultät für Architektur eine Zugangs- und Auswahlkommission ein, diese besteht aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon einer Professorin / einem Professor.

Ein/e studentische/r Vertreter/in kann mit beratender Stimme an den Zugangs- und Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen. Die Zugangs- und Auswahlkommission bestimmt eine/n Vorsitzende/n.

- (2) Die Zugangs- und Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zugangs- und Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangs- und Auswahlverfahrens.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zu dem weiterbildenden Masterstudiengang Altbauinstandsetzung sind:

1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss in dem Studiengang Architektur, Innenarchitektur oder Bauingenieurwesen oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 Leistungspunkten absolviert worden sein,
2. notwendige durch den Bachelorabschluss vermittelte Mindestkenntnisse und Mindestleistungen in den Fächern:
 - a) Bauaufnahme / Vermessung (im Umfang von mindestens 4 Leistungspunkte (LP)),
 - b) Tragwerkslehre / Statik / Festigkeitslehre (im Umfang von mindestens 8 LP),
 - c) Baustoffkunde / Materialkunde (im Umfang von mindestens 6 LP),
 - d) Bauphysik / Technischer Ausbau (im Umfang von mindestens 8 LP),
 - e) Baukonstruktion (im Umfang von mindestens 10 LP),
 - f) Baugeschichte (im Umfang von mindestens 8 LP).

Fehlen bis zu 8 Leistungspunkte kann eine Zulassung unter der Auflage erteilt werden, dass sie/er die fehlenden Mindestkenntnisse und Mindestleistungen bis zum Ende des 1. Semesters des Masterstudiengangs erfolgreich absolviert. Die Erfüllung der Auflage ist spätestens zur Rückmeldung in das 3. Fachsemester nachzuweisen. Etwaige Auflagen werden von der Zugangs- und Auswahlkommission festgesetzt und dem/der Bewerber/in im Rahmen der Zulassung mitgeteilt.

3. eine qualifizierte studiengangspezifische berufspraktische Erfahrung von mindestens zwei Jahren, wovon mindestens ein Jahr nach Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß Nr. 1 und vor Beginn des Masterstudiums erbracht sein muss und die nicht verpflichtender Bestandteil eines Studiums im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 ist,
 4. eine im Rahmen eines Gesprächs (§ 6) nachgewiesene, ausreichende und notwendige wissenschaftliche Vorbildung und Eignung,
 5. dass im weiterbildenden Masterstudiengang Altbauinstandsetzung oder einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen in einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.
- (2) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nr. 1, der qualifizierten studiengangspezifischen berufspraktischen Erfahrung sowie über die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 5 entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission des weiterbildenden Masterstudiengangs Altbauinstandsetzung im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des weiterbildenden Masterstudiengangs Altbauinstandsetzung. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Gespräch

- (1) In dem Gespräch soll festgestellt werden, ob aufgrund der bisher im Studium oder in anderen Einrichtungen erworbenen Fachkenntnisse der Bewerberin/des Bewerbers die wissenschaftliche Vorbildung hinreichend erscheint, um das Masterstudium innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit abzuschließen. Das Gespräch soll zeigen, ob die/der Bewerber/in für den ausgewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Die Bewerber/innen müssen nachweisen, dass sie fachliche Inhalte aus ihrem Studium und ihrer Berufserfahrung auf Frage- und Zielstellungen der Altbauinstandsetzung und Bauwerkserhaltung anwenden können. Frage- und Zielstellungen der Altbauinstandsetzung umfassen die Themenbereiche „Architekturgeschichte“, „Analyse“, „Erkundung“, „Materialien“, „Details“ sowie „Technische Vorgaben in der Bauwerkserhaltung“. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der Bewerberin/des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs wird in der Regel zwei Wochen vor dem Termin durch das KIT bekannt gegeben. Die zum Gespräch zugelassenen Bewerber/innen werden rechtzeitig durch das KIT eingeladen.
- (2) Die Zugangs- und Auswahlkommission führt mit jeder/jedem Bewerber/in ein Gespräch von ca. 30 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen/Bewerbern bei angemessener Verkürzung der Gesprächsdauer pro Bewerber/in sind zulässig. Die Antworten und Beiträge der einzelnen Bewerber/innen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (3) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Zugangs- und Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber/innen und die Beurteilung(en) aufgenommen werden.
- (4) Die Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die/den Bewerber/in gemeinsam nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Masterstudiengang Altbauinstandsetzung und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 70 Punkten. Das Gespräch entspricht den Anforderungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 sobald die/der Bewerber/in mindestens 40 Punkte erreicht. Mit bis zu 30 Punkten wird die Kompetenz der Bewerber/innen bewertet, Inhalte ihrer fachwissenschaftlichen Ausbildung auf Frage- und Zielstellungen der Altbauinstandsetzung beziehen zu können. Mit bis zu 30 Punkten wird die Kompetenz der Bewerber/innen bewertet, Inhalte ihrer Berufserfahrung auf Frage- und Zielstellungen der Altbauinstandsetzung beziehen zu können. Mit bis zu 10 Punkten wird Studienmotivation und Studienplanung der Bewerber/innen bewertet.
- (5) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die/der Bewerber/in zu dem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. Wer das Gespräch nach dessen Beginn abbricht, wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnis bewertet. Die/der Bewerber/in ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gespräch dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) schriftlich nachgewiesen wird, dass für die Nichtteilnahme bzw. den Abbruch des Gesprächs ein wichtiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (6) Versucht die/der Bewerber/in das Ergebnis des Gesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet. Ein/e Bewerber/in, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Gesprächs stört, kann von der Zugangs- und Auswahlkommission von der Fortsetzung des Gesprächs ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet.

2. Abschnitt: Auswahlverfahren

§ 7 Auswahlverfahren

- (1) Sind für den weiterbildenden Masterstudiengang Altbauinstandsetzung Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt und übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, welche die in § 5 Abs. 1 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 erfüllt.
- (3) Unter den Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen erstellt die Zugangs- und Auswahlkommission eine Rangliste aufgrund der Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (max. 80 Punkte) (§ 8) sowie der sonstigen wissenschaftlichen und/oder beruflichen Leistungen (max.80 Punkte) (§ 9) und der Punkte aus dem Gespräch (§6 (4)) sowie der Punkte des Motivationsschreibens (§10).

Die durch die Zugangs- und Auswahlkommission nach § 6 Abs. 4, § 8, § 9 und § 10 vergebenen Punkte werden zu einer Gesamtpunktzahl (max. 240 Punkte) addiert. Die Gesamtpunktzahl ist bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma zu berechnen. Es wird nicht gerundet.
- (4) Bei Rangleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 8 Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung

- (1) Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung werden insgesamt maximal 80 Punkte vergeben.

Die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

1. 1,0 – 1,5 = 80 Punkte
2. 1,6 – 1,7 = 72 Punkte
3. 1,8 – 2,0 = 64 Punkte
4. 2,1 – 2,3 = 56 Punkte
5. 2,4 – 2,5 = 48 Punkte
6. 2,6 – 2,7 = 40 Punkte
7. 2,8 – 3,0 = 32 Punkte
8. 3,1 – 3,5 = 24 Punkte
9. 3,6 – 3,7 = 16 Punkte
10. 3,8 – 4,0 = 8 Punkte

§ 9 Wissenschaftliche und/oder berufliche Leistungen

Die Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission bewerten die sonstigen wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 80. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen fachbezogenen Ausbildungsberuf und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
2. praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen,
3. außercurriculare Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise und Auszeichnungen.

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 80 Punkte). Es wird nicht gerundet.

§ 10 Motivationsschreiben

- (1) Mit dem Motivationsschreiben soll festgestellt werden, ob die/der Bewerber/in für den Masterstudiengang Altbauinstandsetzung befähigt und aufgeschlossen ist.
- (2) Das Motivationsschreiben muss in deutscher Sprache verfasst sein und 2 Din A 4 Seiten umfassen. Es soll folgende Inhalte behandeln: die Motivation für ein Masterstudium Altbauinstandsetzung, die Gründe für die Wahl des Masterstudiums, die angestrebten Schwerpunktsetzungen während und nach dem Masterstudium und die anschließenden beruflichen Zukunftspläne. Weiterhin soll der Bezug des absolvierten Erststudiums zum angestrebten Studiengang dargelegt werden.
- (3) Die Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission bewerten das Motivationsschreiben auf einer Skala von 1 bis 10. Dabei werden die in Absatz 2 genannten Inhalte berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers/ der Bewerberin für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben.
- (4) Die Zugangs- und Auswahlkommission beurteilt die Inhalte des Motivationsschreibens nach folgenden Kriterien:
 1. Schlüssigkeit der Argumentation (max. 5 Punkte)
 2. Vollständigkeit der Inhalte sowie Passgenauigkeit auf die Anforderungen im Masterstudiengang Altbauinstandsetzung (max. 5 Punkte)

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

3. Abschnitt: Zulassungsentscheidung und Schlussbestimmungen

§11 Zulassungs- und Auswahlentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung zu dem weiterbildenden Masterstudiengang Altbauinstandsetzung trifft die/der Präsident/in auf Vorschlag der Zugangs- und Auswahlkommission. Übersteigt die Zahl der nach § 5 qualifizierten Bewerber/innen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze erfolgt die Auswahl und Zulassungsentscheidung aufgrund der nach § 7 gebildeten Rangliste.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen wenn
 - a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 3 oder nicht vollständig im Sinne des § 4 vorgelegt wurden
 - b) die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
 - c) im weiterbildenden Masterstudiengang Altbauinstandsetzung oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG, § 9 Abs. 2 HZG).
- (3) Sind für den weiterbildenden Masterstudiengang Altbauinstandsetzung Zulassungszahlen nach der ZZVO festgesetzt, erfolgt im Fall des § 3 Abs. 3 die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Altbauinstandsetzung.

Sind für den weiterbildenden Masterstudiengang Altbauinstandsetzung keine Zulassungszahlen nach der ZZVO festgesetzt, kann die Immatrikulation unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens, bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Immatrikulation beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zusicherung und eine Immatrikulation erfolgt nicht

Hat die/der Bewerber/in die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie/er dies gegenüber der Zugangs- und Auswahlkommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. Die Zugangs- und Auswahlkommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

- (4) Erreicht die/der Bewerber/in nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihr/ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Über den Ablauf des Zugangs- und Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das Auswahlverfahren im Weiterbildungsstudiengang mit Masterabschluss in Altbauinstandsetzung vom 28. Mai 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) vom 28. Mai 2008, Nr. 29) geändert durch Satzung vom 29. Mai 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) vom 29. Mai 2009, Nr. 20) außer Kraft.

Karlsruhe, den 22. Mai 2015

Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(*Präsident*)